Bayerische
Architektenkammer

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Resolution der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer zur Novelle des Vergaberechts 2016

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) arbeiten an der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie. Nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs am 11.11.2015 über die Neufassung der Vergabeverordnung (VgV) konkretisieren sich die Details der Umsetzung.

Planer und Architekten in Bayern sind Garanten für bauliche und städtebauliche Qualitäten und Werte, dabei bilden kleine und mittlere Bürostrukturen die große Mehrheit. Um diese Werte und Qualitäten dauerhaft zu sichern, bedarf es auch einer kontinuierlichen Förderung des beruflichen Nachwuchses. Daher erhebt die Bayerische Architektenkammer im Gesetzgebungsverfahren folgende Kernforderungen des Berufsstandes:

1. Der Auftragswert ergibt sich aus dem Projekt (§ 3 VgV- Referentenentwurf)

Der für die Vergabe nach der VgV maßgebliche Auftragswert muss sich weiterhin nach dem einzelnen zu vergebenden Planungsauftrag richten. Keinesfalls dürfen zur Ermittlung des Auftragswertes die Honorare aller freiberuflichen Leistungen eines Projektes addiert werden, zumal der Umfang dieser Planungsleistungen in der Regel erst im Laufe der Planung konkretisiert wird. Die in der VgV vorgesehene Addition sämtlicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben würde dazu führen, dass selbst Planungsleistungen für kleinste Bauvorhaben der öffentlichen Hand nach VgV und damit mittels europaweiter Veröffentlichung vergeben werden müssten. Damit müssten schon Projekte unter 1,2 Mio € nach VgV vergeben werden. Der mit der öffentlichen Vergabe auch aller Fachplanerleistungen verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand würde sich deutlich erhöhen und wäre insbesondere von den Kommunen nicht leistbar.

In der Folge würden vor allem große Büros, die auch in der Lage sind Generalplanungen anzubieten, den Zuschlag erhalten; kleinen und mittelständischen Architekturbüros würde ein wichtiger Teil ihrer Existenzgrundlage entzogen werden. Die Betreuung kommunaler Gebäude durch ortsansässige Architekten würde der Sonderfall werden. Da der Nachweis, bereits Bauvorhaben für die öffentliche Hand durchgeführt zu haben, oft eine Zuschlagsvoraussetzung ist, würden Büros ohne diese Referenzen, also vor allem kleine Büros, in Zukunft so gut wie keine Chance mehr auf öffentliche Aufträge haben.

2. Verhandlungsverfahren als bewährtes Vergabeinstrument (§§ 17, 74 VgV-Referentenentwurf)

Das Verhandlungsverfahren – am besten mit integriertem Architektenwettbewerb nach RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) – soll das Regelverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb des Schwellenwertes bleiben. In § 74 VgV-Referentenentwurf darf das Vergabekonstrukt des „Wettbewerblichen Dialogs“ nur als Ausnahmefall und nur zur Klärung der Aufgabenstellung verankert werden. Zur Vergabe von

Planungsleistungen ist er untauglich. Hierbei sind zwingend, wie in § 77 VgV-Referentenentwurf vorgesehen, eine Honorierung nach der Honorarordnung sowie der Schutz der Urheberrechte der Teilnehmer sicherzustellen.

3. Angemessene Honorierung (§ 77 VgV-Referentenentwurf)

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche außerhalb von Architektenwettbewerben zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß honoriert werden. Es darf keine Schlupflöcher zur Umgehung eines Architektenwettbewerbes und erst recht nicht der HOAI geben. Nur so ist sichergestellt, dass nicht in erster Linie der Preis, sondern vor allem die Qualität den Ausschlag gibt.

4. Qualität ist das Kernelement der Eignung (§§ 45, 46 VgV-Referentenentwurf)

Die Qualität muss bei der Auswahl der Auftragnehmer im Vordergrund stehen. Bei dem Kriterium der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen daher keine überzogenen Forderungen an die „maßgeblichen" Umsätze gestellt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit ausgeschlossen werden, den nachzuweisenden Umsatz ausschließlich auf die Typologie des Auftrags zu reduzieren. Im Hinblick auf die Eignung eines Teilnehmers kommt es nicht auf den Honorarumsatz in einer bestimmten Typologie an. Entscheidend ist, ob ein Teilnehmer insgesamt in der Lage ist, Projekte in einer gewissen Größenordnung abwickeln zu können.

Zur Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit darf der Zeitraum für mögliche Referenzen nicht zu knapp bemessen sein. Bei Baumaßnahmen ist im Hinblick auf die Dauer der Planungs- und Bauzeit ein Zeitraum von drei Jahren viel zu kurz und benachteiligt viele leistungsfähige Büros. Die nunmehr in § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV – Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, auch ältere Referenzen zuzulassen, wenn dies für erforderlich erachtet wird, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, ist nicht ausreichend. Die Anerkennung älterer Referenzen muss der Regelfall sein.

5. Kleine Büros angemessen beteiligen (§ 75 VgV-Referentenentwurf)

Die tatsächliche Möglichkeit der Beteiligung kleinerer Büros und insbesondere von Berufsanfängern ist sicherzustellen. Der Gesetzgeber hat dieses Anliegen selbst in seinem das Gesetzvorhaben vorbereitenden Eckpunktepapier formuliert.

Die Möglichkeit einer Beteiligung darf jedoch nicht auf „geeignete Aufgabenstellungen" reduziert werden. Sie ist durch die Angemessenheit der Eignungskriterien bei allen Aufgaben sicherzustellen und darf sich bspw. nicht an der Projektgröße orientieren.

6. Rechtssichere Vergabeverfahren

Zur Qualitätssicherung von Vergabeverfahren bietet die Bayerische Architektenkammer Beratungsleistungen für die öffentlichen Auftraggeber an. Dies kann durch eine Registrierung der Vergabeverfahren für Planungsleistungen auf den Gebieten der Architektur und Stadtplanung bei der Bayerischen Architektenkammer dokumentiert werden, wie sie sich im Wettbewerbsbereich bewährt hat. Deshalb soll in den VgV-Referentenentwurf der Hinweis aufgenommen werden, dass die Architektenkammern bei der Durchführung von Vergabeverfahren für Planungsleistungen auf den Gebieten der Architektur und Stadtplanung beratend tätig sind.

München, den 20. November 2015